

Verfahrensstandard
„Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung“

Dienstanweisung
zum
Kindeschutz

Jugendamt
Kreis Paderborn

Stand: 19.10.2009

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Fachliche Positionierung des ASD.....	4
2 Anwendungsbereich	4
3 Kindeswohlgefährdung	5
3.1 Rechtliche Einordnung.....	5
3.2 Begriffsbestimmungen	5
Misshandlung	6
Sexueller Missbrauch.....	6
Vernachlässigung.....	6
3.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	6
4 Erkennen	8
Dokumentation einer Meldung.....	8
4.1 Gefährdungsstufen einer Meldung.....	9
Meldung mit geringer Gefährdung (bis 10 Punkte) → Standardprozess 1	9
Meldung mit mittlerer Gefährdung (11-15 Punkte) → Standardprozess 2	9
Meldung hohe / akute Gefährdung (16-20 Punkte) → Standardprozess 3	10
4.2 Erkenntnisse im Rahmen eigener Leistungserbringung	10
4.3 Erkenntnisse im Rahmen der Leistungserbringung freier Träger.....	11
4.4 Erkenntnisse im Rahmen des Konzeptes „Soziales Frühwarnsystem“	11
5 Beurteilen.....	12
Mitwirkungspflicht	12
Überprüfung und Dokumentation.....	12
6 Handeln	13
Gefährdungsstufe A.....	13
Gefährdungsstufe B.....	14
Gefährdungsstufe C	14
Gefährdungsstufe D	14
6.1 Schutzplan	15
6.2 Inobhutnahme.....	16
7 Nacherhebung und Dokumentation	17
8 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel	17
9 Verbindlich zu verwendende Unterlagen	18
10 Verpflichtung aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18

Dienstanweisung zum Kinderschutz

Präambel

In Ausübung des staatlichen Schutzauftrages für das Kind gemäß Artikel 6,3 des Grundgesetzes (GG) legt der Kreis Paderborn mit dieser Dienstanweisung das Verfahren zur Abwehr von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche fest. Das Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger verantwortet den staatlichen Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls.

Diese Dienstanweisung verpflichtet alle Fachkräfte des Fachbereichs 51 und die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in besonderem Maße. Sie ist verpflichtend.

Im Kontext „Erkennen-Beurteilen-Handeln“ beschreibt die Anweisung Qualitätsstandards zur Reaktion auf Meldungen mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sowie Handlungsschritte zur Gefahrenabwehr in konkreten Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche.

Verbindlicher Bestandteil dieser Anweisung sind folgende Unterlagen:

- Falleingangsprotokoll mit Bewertungsbogen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Tabelle zur Situationseinschätzung
- Erläuterungen zur Bearbeitung der Tabelle zur Situationseinschätzung
- Dokument „Bewertung, Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung“
- Vordruck „Schutzplan“
- Vordruck „Entbindung von der Schweigepflicht“
- Ablaufplan für Inobhutnahme

Die Anweisung zielt darauf ab in bestmöglicher Weise

- Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden,
- Grundlagen für weitere Hilfen zu schaffen
- und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen der §§ 86 und 87 SGB VIII
Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der §§ 64 und 65 SGB VIII.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

1 Fachliche Positionierung des ASD

Leitziel und zentraler Anknüpfungspunkt der Kinder- und Jugendhilfe ist der Kinderschutz. Der Schutzauftrag wird im Kreis Paderborn als Kernleistung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes wahrgenommen. Dort ist neben den Angeboten zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch Förderung von Elternkompetenz und Hilfen zur Erziehung auch die Gefahrenabwehr verankert. Grundsätzliche Vorgaben zur Gefahrenabwehr ergeben sich aus dem § 8a SGBVIII, der auch Grundlage für Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Fachkräften freier Träger der Jugendhilfe ist.

Über das Konzept „Soziales Frühwarnsystem“ werden darüber hinaus im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung Vereinbarungen zum Kinderschutz mit weiteren Beteiligten die nicht Leistungserbringer der Jugendhilfe sind (z. B. Schule und Gesundheitswesen), geschlossen.

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sind Kinderschutzfachkräfte auf der Grundlage des 8a SGBVIII.

Sie nehmen im Sinne des Art. 6 Grundgesetz (GG) und des § 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den staatlichen Schutzauftrag wahr und sind verpflichtet, in Fällen akuter und drohender Kindeswohlgefährdung unverzüglich Gefahren abzuwenden. Dies geschieht durch Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, durch das Angebot geeigneter Hilfen zur Erziehung, notfalls durch den Eingriff in elterliche Verantwortung,

Kindeswohlinteressen haben immer Vorrang vor allen anderen Interessen. Familienunterstützende Maßnahmen haben Vorrang vor Familien ersetzenden Maßnahmen, solange das Kindeswohl dadurch sichergestellt werden kann.

2 Anwendungsbereich

Die Dienstanweisung basiert auf den Regelungen des § 8a SGB VIII zum Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Sie wird im Rahmen von Vereinbarungen auch auf andere Leistungserbringer des SGB VIII übertragen.

Der Kinderschutz definiert sich im Kreis Paderborn durch Angebote der Prävention zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung und durch die gezielte Gefahrenabwehr in der akuten oder drohenden Gefährdungssituation.

Die nachfolgenden Qualitätsstandards des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Kreis Paderborn beziehen sich ausschließlich auf die Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen erfolgt entsprechend den fachlich definierten Verfahrensschritten „Erkennen – Beurteilen – Handeln“:

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

1. Verfahren bei Eingang einer Meldung oder Bekanntwerden von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und deren fachliche Einschätzung, die mit vier Standardprozessen beantwortet wird (Erkennen),
2. Verfahren zur Feststellung der Gefährdungsstufe (A, B oder C) anhand der Tabelle zur Situationseinschätzung und den dazu hinterlegten Erläuterungen (Beurteilen),
3. daraus folgende notwendigen Maßnahmen entsprechend der festgestellten Gefährdungsstufe (Handeln).

3 Kindeswohlgefährdung

3.1 Rechtliche Einordnung

Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) schreibt die Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern fest. Neben der Verantwortung der Eltern wird darin auch der Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft über die Elternverantwortung begründet. Die daraus abgeleitete Garantenstellung der Jugendhilfe für das Kindeswohl wird aufgegriffen im § 1 des SGB VIII und strahlt von dort als Schutzauftrag in alle Leistungsbereiche der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) umfasst die Personensorge das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB). Die Eltern sind verpflichtet, diese Gefahr abzuwenden. Dafür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder andere unterstützende Maßnahmen in Betracht.

Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist z. B. die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, mit Körperkontakt sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auch auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

3.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sich in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen finden. Sie sind je nach Alter und Entwicklung mit unterschiedlichen Symptomen verknüpft. Das frühe Erkennen solcher Anzeichen ist entscheidend für den wirksamen Kinderschutz.

Zu den elementaren Grundbedürfnissen von Kindern gehören

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

- Schutz und Geborgenheit in der Familie,
- gesunde Beziehungsstrukturen,
- die angemessene räumliche Wohnsituation und materielle Versorgung,
- die emotionale Versorgung und kindgerechte Bedürfniswahrnehmung durch die Eltern selbst.
- sowie deren Kompetenz, als erste Schutzbeauftragte ihrer Kinder auch
- Gefahren von außen wahrzunehmen.

Die Elternkompetenz ist insofern das entscheidende Element für den wirksamen Kinderschutz, als dass deren Problemeinsicht und Kooperationsverhalten von zentraler Bedeutung bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation ist.

Finden Grundbedürfnisse von Kindern im Erziehungsalltag keine ausreichende Berücksichtigung, liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Grundlage für die Abwägung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in einem Fachkräfteteam nach § 8a SGB VIII sind die Instrumente dieser Dienstanweisung.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

4 Erkennen

Umgang mit Meldungen und anderen Hinweisen mit Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Die Abwägung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung findet nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung im § 8a SGB VIII für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in einem besonderen Verfahren statt. So besteht grundsätzlich bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung Beratungspflicht im Fachkräfteteam, im Zusammenspiel von Fachkraft, Leitung und Kinderschutzfachkraft ist ein Mindeststandard zur Qualität der Gefährdungseinschätzung gesetzlich vorgeschrieben.

Dieses Verfahren wird für die Fachkräfte der freien Jugendhilfe in einer gesonderten Vereinbarung zum erweiterten Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII beschrieben.

Anlässe für die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung:

- Meldung mit Gefährdungshinweisen (Selbstmelder / Fremdmelder, auch anonym)
- Erkenntnisse im Rahmen eigener Leistungserbringung
- Erkenntnisse im Rahmen der Leistungserbringung freier Träger
- Erkenntnisse im Rahmen des Konzeptes Soziales Frühwarnsystem

Dokumentation einer Meldung

Jeder Erstkontakt wird auf dem Falleingangsprotokoll dokumentiert. Ergeben sich aus den Angaben Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist der Bewertungsbogen auf der Rückseite des Falleingangsprotokolls auszufüllen (siehe Punkt 9).

Jede Meldung (Selbstmelder, Fremdmelder, auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, wird von der ASD-Kinderschutzfachkraft auf den dargestellten Gefährdungsgrad hin überprüft.

Für die Dokumentation ist das Falleingangsprotokoll mit dem Bewertungsbogen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu benutzen.

Die informierte ASD-Fachkraft hat den Inhalt der Meldung auf dem Falleingangsprotokoll aufzunehmen, Datum und Uhrzeit der Meldung festzuhalten und das Dokument zu unterschreiben.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

4.1 Gefährdungsstufen einer Meldung

Die Fachkraft des ASD, die eine Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entgegennimmt, klärt die sachliche und örtliche Zuständigkeit und den Handlungsbedarf anhand des Bewertungsbogens auf der Rückseite des Falleingangsprotokolls. Hierbei werden u. a. die Aussagen zur Fachlichkeit der meldenden Person, konkrete Hinweise auf Gefährdungssymptome beim Kind und zur Aussagekraft der Angaben zugrunde gelegt (siehe Punkt 9).

Bei Informationen durch Dritte ist möglichst der Erstinformant zu ermitteln und zu befragen. Der Bewertungsbogen ist dann auf der Grundlage durch den Erstinformanten auszufüllen.

Aus der Bewertung der vorhandenen Informationen ergibt sich eine zeitlich und fachlich vorgegebene Reaktion auf die Meldung, für die 3 Standardprozesse beschrieben sind:

- Geringe Gefährdung - Standardprozess 1
- Mittlere Gefährdung - Standardprozess 2
- Hohe bis akute Gefährdung - Standardprozess 3

Meldung mit geringer Gefährdung (bis 10 Punkte) → Standardprozess 1

Jeder Meldung, die nach der subjektiven Einschätzung eines Meldenden eine Gefährdung für ein Kind beschreibt, wird innerhalb von 24 Stunden nachgegangen, auch wenn nach der Bewertung der Meldekriterien nur eine geringe Gefährdung durch die Punktzahl bis 10 ermittelt wird. Es erfolgt allerdings lediglich ein unangemeldeter Hausbesuch mit einer Fachkraft und das Dokument „Tabelle zur Situationseinschätzung“ ist nicht zwingend zu verwenden. Nach dem Eindruck der aufsuchenden Fachkraft kann ggf. bei bekanntwerden weiterer Gefährdungsmomente eine weitere Fachkraft hinzugezogen werden und entsprechend der nachfolgenden Standardprozesse 2 oder 3 vorgegangen werden. Die Personensorgeberechtigten sind über den Inhalt der Meldung zu informieren, die persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder durch die Fachkraft ist zwingend vorgeschrieben.

Meldung mit mittlerer Gefährdung (11-15 Punkte) → Standardprozess 2

Innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Meldung über eine mittlere Gefährdung findet ein Hausbesuch mit mindestens 2 Fachkräften zur Risikoeinschätzung statt.

Die aufnehmende Fachkraft hat vorher unmittelbar nach Eingang der Meldung bereits mit einer zweiten Fachkraft das weitere Vorgehen erörtert. Es erfolgt ein Abstimmungsgespräch mit der Teamleitung oder deren Vertretung. Sollte die

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Teamleitung oder deren Vertretung nicht erreichbar sein, wird ihr der Sachverhalt schriftlich zur Verfügung gestellt.

Besteht Grund zu der Annahme, dass durch den Hausbesuch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt wird, erfolgt das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen außerhalb des elterlichen Haushalts z. B. im Kindergarten oder in der Schule. Die Personensorgeberechtigten sind über den Inhalt der Meldung zu informieren, die persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder durch die Fachkraft ist zwingend vorgeschrieben. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, ggf. auch ohne deren Mitwirkung, wird unter Verwendung des Dokuments „Tabelle zur Situationseinschätzung“ systematisch die Risikoeinschätzung vorgenommen und die Örtlichkeit überprüft (siehe Beurteilen).

Meldung hohe / akute Gefährdung (16-20 Punkte) → Standardprozess 3

Wenn eine Meldung mit hoher bis akuter Gefährdung von der aufnehmenden ASD-Fachkraft bewertet wird (16-20 Punkte), wird das laufende Dienstgeschäft unterbrochen. Es erfolgt sofort ein Aufsuchen des gefährdeten Kindes (z.B. Hausbesuch, Gespräch in Kindergarten oder Schule etc.) mit 2 Fachkräften .

Die aufnehmende Fachkraft hat vorher unmittelbar nach Eingang der Meldung bereits mit einer zweiten Fachkraft das weitere Vorgehen erörtert. Es erfolgt ein Abstimmungsgespräch mit der Teamleitung oder deren Vertretung. Sollte die Teamleitung oder deren Vertretung nicht erreichbar sein, wird ihr der Sachverhalt schriftlich zur Verfügung gestellt.

Die Personensorgeberechtigten sind über den Inhalt der Meldung zu informieren, die persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder durch die Fachkraft ist zwingend vorgeschrieben. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, ggf. auch ohne deren Mitwirkung, wird unter Verwendung des Dokuments „Tabelle zur Situationseinschätzung“ systematisch die Risikoeinschätzung vorgenommen und die Örtlichkeit überprüft (siehe Beurteilen).

4.2 Erkenntnisse im Rahmen eigener Leistungserbringung

Unabhängig von Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen können sich Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen auch im Verlauf von eingeleiteten Hilfe- und Beratungsprozessen ergeben:

- ⇒ in einem laufenden Bearbeitungsprozess
- ⇒ bei der Begleitung erziehungsschwacher Familien
- ⇒ im Rahmen von Hilfen zur Erziehung
- ⇒ im Rahmen von Beratung und Trennungs- und Scheidungsberatung,
- ⇒ bei gutachterlicher Berichterstattung für Familien- und Vormundschaftsgerichte
- ⇒ im Rahmen gesetzlicher Vertretung eines Minderjährigen

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

⇒ oder auch im Rahmen des Einsatzes als Kinderschutzfachkraft nach den Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII bei freien Leistungserbringern

Immer, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, gilt Beratungspflicht im Fachkräfteteam analog den Vorgaben des § 8a SGB VIII.

4.3 Erkenntnisse im Rahmen der Leistungserbringung freier Träger

Erkenntnisse für eine Kindeswohlgefährdung können sich auch im Rahmen der Leistungserbringung von freien Trägern der Jugendhilfe ergeben, z.B. bei Betreuungsangeboten für Kinder (Kindergärten, Tagespflegefamilien, betreute Schulen), bei Angeboten der Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten und in Jugendverbänden oder bei Erziehungsberatung sowie ambulanten, teilstationären und vollstationären Erziehungshilfen.

Das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist geregelt über die Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, die der Kreis Paderborn mit allen Leistungserbringern der freien Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich abgeschlossen hat.

Demnach ist der Leistungserbringer in der erweiterten Garantenstellung für das Kindeswohl zunächst selbst verpflichtet, ein Fachkräfteteam einzuberufen, wobei eine ASD-Fachkraft als Kinderschutzfachkraft einbezogen werden kann. Sofern eine Gefährdung erkannt wird und die Maßnahmen eines Schutzplanes **des Leistungserbringers** nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt verpflichtend über die Kindeswohlgefährdung zu informieren (Anlage: „Vereinbarung zum § 8a SGB VIII“).

Diese Information des Jugendamtes (§ 4 der Vereinbarung) unterscheidet sich insofern von einer Meldung mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, als dass in diesem Fall bereits von einer mittleren bis akuten Gefährdung ausgegangen werden muss und insofern immer ein zeitnaher Hausbesuch mit zwei Fachkräften zur Situationseinschätzung zu erfolgen hat (Standardprozess 2 oder 3).

4.4 Erkenntnisse im Rahmen des Konzeptes „Soziales Frühwarnsystem“

Die Kooperation zum Kinderschutz und das Verfahren bei bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung in anderen Einrichtungen im Kreis Paderborn, die nicht Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist im Konzept „Soziales Frühwarnsystem“ (Anlage) geregelt. Dort sind die jeweiligen Verfahren und einzelnen Konzeptbausteine mit den Beteiligten abgebildet: Gesundheitswesen, Kinderschutzbund, Ärzte, Kliniken, Hebammen, Polizei, Schulen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit basieren immer auch auf die hier beschriebenen Vorgehensweisen und den Vorgaben des § 8a SGB VIII.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Die zeit- und zielgerichtete Vorgehensweise der ASD-Fachkräfte ergibt sich aus den einzelnen Konzeptvereinbarungen und ist ansonsten angelehnt an die Standardprozesse dieser Dienstanweisung für den ASD.

5 Beurteilen

Überprüfung und Einschätzung der tatsächlichen Gefährdungssituation

- Mitwirkungspflicht
- Überprüfung und Dokumentation

Mitwirkungspflicht

Sofern aufgrund der Bewertung einer Meldung mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, hat die konkrete Beurteilung der Gefahrensituation im Rahmen eines Ortstermins durch die ASD-Fachkräfte zu erfolgen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind dabei die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

In diesem Kontext sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten verpflichtet bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Wenn daher Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so ist das Familiengericht anzurufen.

Dies gilt auch, wenn vor Ort erkannt wird, dass die Gefährdung nur durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann, die Zustimmung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aber nicht vorliegt.

Überprüfung und Dokumentation

Grundlage für die Beurteilung einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung ist die Überprüfung der Situation durch 2 Fachkräfte. Dazu ist die Tabelle zur Situationseinschätzung (Dokument ASD 5.3b) mit den dazugehörigen Erläuterungen (Dokument ASD 5.3c) als Überprüfungs- und Dokumentationssystem verbindlich zu verwenden.

Die Tabelle enthält ein Überprüfungsschema, das die Sicherstellung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Merkmale der Eltern, die auf deren Erziehungs- und Kooperationsfähigkeit schließen lassen, abfragt. In den Erläuterungen sind die einzelnen Überprüfungskriterien mit Indikatoren hinterlegt.

Die Auswertung der Tabelle unterstützt die fachliche Einschätzung einer angetroffenen Gefährdungssituation in Gefährdungsstufen (Gefährdungsstufe A= akute / dringende Gefährdung, Gefährdungsstufe B= drohende Gefährdung, C =geringe Gefährdung, D = keine Gefährdung) und gibt entsprechende Handlungsschritte vor, sie unter Punkt 6 näher ausgeführt werden (Dokument ASD 5.3e).

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Die Tabelle ist während des Ortstermins oder unmittelbar danach von beiden Fachkräften im Konsens auszufüllen und zu unterschreiben. **Dabei ist die persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder durch die Fachkräfte zwingend.** Auf dem Auswertungsbogen zur Situationseinschätzung (Dokument ASD 5.3d) ist eine verbindliche Einordnung in die Gefährdungsstufen A, B, C oder D vorzunehmen. Der Auswertungsbogen ist von beiden Fachkräften zu unterschreiben. Beide Dokumente sind der Regionalteamleitung vorzulegen.

6 Handeln

Gefahrenabwehr: Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen

In der konkreten Gefährdungssituation für ein Kind sind unmittelbar notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten, mit oder ohne Einwilligung der Eltern. Vorrang sind Hilfen anzubieten und bei Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Schutzpläne (Dokument ASD 5.3f) zu vereinbaren und deren Wirksamkeit zur Abwendung der Gefährdung zu überwachen. Sofern Personensorgeberechtigte nicht ausreichend mitwirken können oder wollen und/oder die akute Gefährdungslage keinen weiteren Verbleib des Kindes im Haushalt zulässt, ist eine Herausnahme des Kindes durchzusetzen, ggf. mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten, notfalls auch ohne deren Zustimmung im Sinne eines Eingriffs in das Elternrecht, der binnen 24 Stunden über das Familiengericht zu legitimieren ist. Diese Schutzmaßnahme kann auch außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten erfolgen, die unmittelbar darüber zu informieren sind.

Dies entspricht den Bestimmungen zur Inobhutnahme im Rahmen des § 42 SGB III.

Die Auswahl der jeweils notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt entsprechend den Handlungsvorgaben, die der jeweiligen Gefährdungsstufe zugeordnet sind. Dabei kommt der Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit sowie die Einsichtsfähigkeit in der jeweiligen Problemsituation der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Kontext der Gefahrenabwehr eine zentrale Bedeutung zu:

Sind die Erziehungsberechtigten glaubhaft zur Kooperation bereit und fähig, so sind ihnen angemessenen Hilfen anzubieten. Konkrete Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation werden in dem dafür vorgesehenen **Schutzplan** (Dokument ASD 5.3g) dokumentiert.

Gefährdungsstufe A

Diese Gefährdungsstufe weist auf eine akute oder unmittelbare physische Gefährdung und /oder eine psychisch massiv schädigende Situation für das Kind hin. Wenn die Gefahr nicht sicher auf andere Weise abgewendet werden kann, so ist das Kind in Obhut zu nehmen. Weigern sich die Personensorgeberechtigten einer von den Fachkräften für notwendig erachteten Inobhutnahme zuzustimmen, so ist das Familiengericht einzuschalten und die Maßnahme ggf. gegen den Elternwillen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Amtshilfen (Polizei) in der Situation durchzusetzen.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Es ist entsprechend dem Ablaufplan für Inobhutnahmen (siehe unter 6. 2) zu verfahren.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Kooperation bei der Risikoabwehr bereit bzw. fähig und haben die beiden Fachkräfte entschieden, dass die signalisierte Kooperationsbereitschaft glaubwürdig ist, so ist ein Schutzplan (siehe unter Punkt 6.1) zu erstellen.

Die Regionalteamleitung und die Fachbereichsleitung oder deren Vertretung wird umgehend über die Entscheidungen zum weiteren Vorgehen informiert.
Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und der Regionalteamleitung und ASD-Leitung vorgelegt.

Gefährdungsstufe B

Bei dieser Gefährdungsstufe handelt es sich um eine Situation, die sich mittelfristig schädigend auf das psychische oder physische Wohl des Kindes auswirkt.

Besteht bei den Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur Kooperation oder haben die Fachkräfte entschieden, dass die signalisierte Bereitschaft zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichend ist, so ist das Kind in Obhut zu nehmen.

Weigern sich die Personensorgeberechtigten einer von den Fachkräften für notwendig erachteten Inobhutnahme zuzustimmen, so ist das Familiengericht einzuschalten und die Maßnahme ggf. gegen den Elternwillen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Amtshilfen (Polizei) in der Situation durchzusetzen

Die Regionalteamleitung und die ASD-Leitung werden über Vorgehen und Entscheidungen schriftlich informiert.

Gefährdungsstufe C

Hier handelt es sich um keine Gefährdung des Kindeswohls, jedoch wird die Förderung des Kindes als unzureichend beurteilt.

Die Erziehungsberechtigten sind über Unterstützungs- und Fördermaßnahmen im Allgemeinen (z. B. Freizeitangebote) und des Jugendamtes im Besonderen (Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung etc.) zu beraten.

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, diese Hilfen zu beantragen.

Werden keine Hilfen in Anspruch genommen, überprüft der ASD innerhalb einer Frist von 6 Monaten, ob sich ein weiterer Beratungsbedarf ergibt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der Teamleitung vorzulegen.

Gefährdungsstufe D

Es liegt keine Gefährdung vor und das Kindeswohl ist in jeder Hinsicht gewährleistet. Es erfolgen keine weiteren Schritte durch den ASD.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der Teamleitung vorzulegen.

6.1 Schutzplan

Äußern die vor Ort angetroffenen Erziehungsberechtigten die Bereitschaft, den Anlass der Gefährdung zu beseitigen, d.h. die notwendigen Veränderungen vorzunehmen und mit dem ASD zusammenzuarbeiten, entscheiden die beiden Fachkräfte ob die signalisierte Bereitschaft und die Fähigkeit der Personensorgeberechtigten realistisch und ausreichend erscheinen (Punkt 5.1. ff. Tabelle zur Situationseinschätzung). Wird die Kooperationsbereitschaft bzw. -fähigkeit von den Fachkräften bejaht, so gehen Hilfen innerhalb der Familie immer vor: Es ist ein **Schutzplan** zu erstellen.

1. Vor Ort werden Absprachen über Aufträge und notwendige Veränderungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung getroffen.
2. Es werden Vereinbarungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle und verbindliche Vorgaben getroffen.
3. Die Vereinbarungen werden vor Ort schriftlich in doppelter Ausführung dokumentiert und von den Beteiligten unterzeichnet. Ein Exemplar dieses Schutzplanes verbleibt bei den Personensorgeberechtigten,

Zum vereinbarten Zeitpunkt wird ein Ortstermin mit zwei Fachkräften zur Überprüfung des Schutzplanes durchgeführt. Die beiden Fachkräfte legen das weitere Vorgehen fest. Sollten **die Vereinbarungen nicht eingehalten** worden sein, ist eine sofortige Inobhutnahme abzuwägen ggf. mit Zustimmung des Familiengerichts, wenn die Personensorgerechtsberechtigten widersprechen. Dies gilt auch, wenn die im Schutzplan enthaltenen Vereinbarungen zum Teil eingehalten worden sind, sich aber nicht ausreichend auf das notwendige Schutzbedürfnis ausgewirkt haben.

Ergibt sich nunmehr bei dieser wiederholten Risikoüberprüfung eine Gefährdungsstufe A, ist eine sofortige Inobhutnahme einzuleiten.

Ergibt sich die Gefährdungsstufe B oder C ist zu entscheiden, ob ein weiterer Schutzplan aufgestellt wird, oder ob die Personensorgeberechtigten verpflichtet werden, weitere ambulante Hilfen anzunehmen. Notfalls kann dies gerichtlich angeordnet werden.

Das Ergebnis des 2. Ortstermins wird schriftlich dokumentiert und der Regionalteamleitung zur Kenntnis gegeben. Die Begründung der Entscheidung wird ebenfalls dokumentiert.

Verfahrensstandard: Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

6.2 Inobhutnahme

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen erfolgt, wenn eine akute Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, die auf andere Weise nicht sicher abgewendet werden kann.

Auf der Grundlage des § 42 SGB VIII ergeben sich unterschiedliche Situationen, in denen das Jugendamt zum Handeln verpflichtet ist:

- Ein Kind oder Jugendlicher bittet um Inobhutnahme
- Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert eine Inobhutnahmen
- Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher befindet sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Deutschland.

Es ist entsprechend der Arbeitshilfe für Inobhutnahmen (Anlage) zu verfahren.

Gem. § 8 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenständigen Beratungsanspruch, wenn der Beratungszweck durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereitelt würde.

Wendet sich ein Minderjähriger an das Jugendamt und bittet um Inobhutnahme, so ist bei der Risikoeinschätzung wie folgt zu verfahren:

Besteht Grund zu der Annahme, dass durch einen Hausbesuch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt wird, erfolgt das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen außerhalb des elterlichen Haushalts z. B. im Kindergarten oder in der Schule.

Ein Hausbesuch bei den Personensorgeberechtigten (PSB) erfolgt unmittelbar nach dem Gespräch mit dem Minderjährigen.

Vor Ort wird die Tabelle zur Situationseinschätzung ausgefüllt. Die Einschätzung der vorgefundenen Situation erfolgt im Konsens zwischen den beiden Fachkräften. Anschließend erfolgt die Bewertung und Beurteilung der Situation und entsprechendes Handeln, verpflichtend auf der Grundlage des Vordruckes „Bewertung, Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung“.

Kann eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen von den beiden Fachkräften nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist das Kind oder der Jugendliche in Obhut zu nehmen.

Stimmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht zu, so ist das Familiengericht einzuschalten. Dort wird auf dem Wege der einstweiligen Anordnung der Entzug oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen, ggf. auch Gesundheitsfürsorge) beantragt, damit zur weiteren Klärung der Krisensituation z.B. stationäre erzieherische Hilfen eingeleitet werden können oder z.B. die vorübergehende Unterbringung in einer anderen Familie legitimiert ist.

Die Regionalteamleitung und die ASD-Leitung sind über die Inobhutnahme zu informieren.

7 Nacherhebung und Dokumentation

Nach Ablauf einer in der Erstberatung festgesetzten Frist wird der Fall erneut im Fachkräfteteam beraten. Auf der Grundlage der aktuellen Auswertung der Tabelle zur Situationseinschätzung, wird über weitere Hilfen oder die Beendigung des Prozesses entschieden. Die Entscheidung wird dokumentiert.

Die Meldebewertung, die Tabelle zur Situationseinschätzung, ggf. der Schutzplan und die Aktenvermerke dienen der Überprüfbarkeit des Falls und der Einhaltung der vorgegebenen Standards. Sie sind Grundlage für die weitere Fallbearbeitung bei Abwesenheit der Fachkraft.

8 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die zur Prüfung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

- Vor der Abgabe des Falls ist ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind. Die Anhaltspunkte für die Gefährdung sind besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich.
- Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden.
- Begründet die Familie durch Wegzug eine andere Zuständigkeit, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen und vom Fall abgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zuzuschicken.

9 Verbindlich zu verwendende Unterlagen

Dokument	Doku-Nr.:
Falleingangsprotokoll mit Bewertungsbogen	ASD-FORM-001
Tabelle zur Situationseinschätzung	ASD-FORM-002
Erläuterungen zur Bearbeitung der Tabelle zur Situationseinschätzung	ASD-BESCH-001
Bewertung, Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung	ASD-BESCH-002
Schutzplan	ASD-PL-001/01
Entbindung von der Schweigepflicht	ASD-FORM-003
Verfahrensanweisung für In-Obhutnahme	ASD-ANW-001/02
Vereinbarung z. erw. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	

Anhang:

Fachbereichsinterne Dienstanweisung:

10 Verpflichtung aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für **alle** hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Jugend, Familie und Sport gilt folgende Verpflichtung:

Sofern in einem Sachzusammenhang oder durch Meldung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird, ist die laufende Tätigkeit sofort zu unterbrechen und der Bereitschaftsdienst des Tage, an Wochenenden und nach Dienstschluss die Rufbereitschaft der ASD Regionalbezirke Nord oder Süd verbindlich zu informieren. Der Inhalt der persönlichen oder fernmündlichen Meldung ist entsprechend zu dokumentieren. Die meldende Fachkraft hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die zuständige ASD-Kinderschutzfachkraft diese Information erhalten hat. Dort liegt dann die Zuständigkeit für die Bewertung der Meldung und die Beurteilung der konkreten Gefährdungssituation auf der Grundlage festgelegter Standards (siehe Gefahrenabwehr im ASD).